

16.06.2023

Antwort

der Landesregierung
auf die Große Anfrage 8
der Fraktion AfD
Drucksache 18/3621

Sicherheitsbedenken bei Veranstaltungen an nordrhein-westfälischen Universitäten

Vorbemerkung der Großen Anfrage

Gegen einen Vortrag einer Biologin über Geschlecht und Gender an der Berliner Humboldt-Universität machte die linke Gruppierung „Arbeitskreis kritischer Jurist*innen“ mobil. Sie rief zu einer Gegendemonstration auf, da die Thesen der Biologin „unwissenschaftlich, menschenverachtend und queer- und trans*feindlich (sic!)“ seien. Auch der „Referentinnenrat (sic!)“ der Universität habe eine E-Mail an die gesamte Studentenschaft verschickt und zur Teilnahme an der Demonstration gegen den Vortrag der Biologin aufgerufen. Die Universität sagte den Vortrag nach der Ankündigung des linken Protest-Bündnisses aufgrund von Sicherheitsbedenken wenige Stunden vor Beginn ab.¹ Erst zwölf Tage später konnte der Vortrag unter großem medialen Echo an der Humboldt-Universität nachgeholt werden; an der anschließenden Podiumsdiskussion über den Vortrag nahm die vortragende Biologin nicht teil. Die teilnehmende Bildungsministerin Stark-Watzinger erklärte, dass „eine Veranstaltung, die auf dem Programm steht, nicht stattfinden zu lassen, [...] natürlich der Erklärung“ bedürfe.²

Die Abgeordneten der AfD-Fraktion Andreas Keith und Carlo Clemens haben sich vor diesem Hintergrund mit der Kleinen Anfrage 96 vom 05.07.2022 an die Landesregierung gewandt, um einen Überblick über politische Proteste gegen universitäre Veranstaltungen, etwaige extremistische Bezüge dieser Protestakteure und Absagen aufgrund von Bedrohungslagen in Nordrhein-Westfalen zu erhalten.³

Die Ministerin für Kultur und Wissenschaft hat diese Anfrage mit Schreiben vom 26. Juli 2022 im Einvernehmen mit dem Minister des Innern beantwortet und mitgeteilt, dass der Landesregierung entsprechende Daten gegenwärtig nicht vorliegen:

„Die Daten müssten bei allen Kreispolizeibehörden erhoben und händisch ausgewertet werden, da eine automatisierte Auswertung nicht möglich ist. Dies ist in der für die Beant-

¹ [H t t p s : / / w w w . f a z . n e t / a k t u e l l / f e u i l l e t o n / m e d i e n / h u m b o l d t - u n i - s a g t - v o r t r a g - u e b e r - g e s c h l e c h t - u n d - g e n d e r - a b - 1 8 1 4 6 1 6 1 . h t m l](https://www.faz.net/aktuell/feuilleton/medien/humboldt-uni-sagt-vortrag-ueber-geschlecht-und-gender-ab-18146161.html) (abgerufen am 10.02.2023)

² [H t t p s : / / w w w . n z z . c h / i n t e r n a t i o n a l / d e u t s c h l a n d / d e b a t t e - u m - g e n d e r - i d e o l o g i e - n a c h - v e r h i n d e r t e m - v o r t r a g - a e u s s e r t - s i c h - b i l d u n g s m i n i s t e r i n - s t a r k - w a t z i n g e r - l d . 1 6 9 3 5 8 6](https://www.nzz.ch/international/deutschland/debatte-um-gender-ideologie-nach-verhindertem-vortrag-aeussert-sich-bildungsministerin-stark-watzinger-ld.1693586) (abgerufen am 10.02.2023)

³ Drs. 18/152

wortung einer Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Bearbeitungszeit mit vertretbarem Aufwand nicht möglich.“⁴

Auf die Frage der AfD-Abgeordneten, welche Maßnahmen die Landesregierung ergreift, um die Freiheit von Forschung und Lehre bzw. die Meinungsfreiheit von Lehrpersonal bzw. Gastdozenten, die beispielsweise nicht-linke Auffassungen vertreten, an nordrhein-westfälischen Hochschulen, Fachhochschulen und Universitäten zu gewährleisten, heißt es lediglich abstrakt:

„Das Land und die Hochschulen stellen gemäß § 4 Absatz 1 Hochschulgesetz sicher, dass die Mitglieder der Hochschulen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die durch Artikel 5 Absatz 3 Satz 1 Grundgesetz und durch das Hochschulgesetz verbürgten Rechte in der Lehre und Forschung wahrnehmen können. Die Hochschulen gewährleisten insbesondere die Freiheit, wissenschaftliche Meinungen zu verbreiten und auszutauschen (§ 4 Absatz 2 Hochschulgesetz).“

Der Minister des Innern hat die Große Anfrage 8 mit Schreiben vom 16. Juni 2023 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz sowie der Ministerin für Kultur und Wissenschaft beantwortet.

Vorbemerkung der Landesregierung

Vor dem Hintergrund bestehender gesetzlicher Aufbewahrungsfristen liegen zur Beantwortung der nachfolgenden Fragen lediglich Daten für den Zeitraum ab 2013 vor. Weiterhin werden nur Erkenntnisse bis zum 17.03.2023 berichtet.

1. Wie viele politische Versammlungen, die sich gegen die Durchführung von (Bildungs-)Veranstaltungen an nordrhein-westfälischen Hochschulen, Fachhochschulen bzw. Universitäten gerichtet haben, sind seit 2010 angemeldet bzw. durchgeführt worden? (Bitte nach Art der Versammlung, Zeitpunkt, Name der Hochschule, Fachhochschule bzw. Universität aufschlüsseln.)

Insgesamt wurden in Nordrhein-Westfalen im genannten Zeitraum vier Versammlungen durchgeführt, die sich inhaltlich kritisch mit den Veranstaltungen der jeweiligen Bildungseinrichtung auseinandersetzten. Diese sind im Folgenden zeitlich chronologisch aufgeführt.

Siegen:

An der Universität Siegen kam es zu drei Versammlungen, die sich gegen Veranstaltungen der Hochschule richteten.

Am 11.04.2018 fand der Jahresempfang der Universität statt. Durch den Allgemeinen Studierenden Ausschuss (AStA) wurde vor dem Hintergrund, dass seitens der Hochschule keine Einladung erfolgte, bereits im Vorfeld eine Gegenveranstaltung in Form einer Versammlung organisiert. Während der Veranstaltung betrat eine Personengruppe aus Versammlungsteilnehmerinnen und Versammlungsteilnehmern die Veranstaltungsortlichkeit, die sodann durch den Veranstalter geduldet an dieser teilnahm.

⁴ Drs. 18/292, S. 2.

Im Wintersemester 2018/2019 wurde eine philosophische Seminarreihe zum Thema „Denken und Denken lassen“ veranstaltet. Bei der Veranstaltung am 20.12.2018 versammelten sich ca. 80 Studentinnen und Studenten vor dem Veranstaltungsort. Ein Versammlungsleiter oder eine Versammlungsleiterin sowie Hinweise auf eine verantwortliche Organisation konnten nicht festgestellt werden.

Am 10.01.2019 fand eine weitere Veranstaltung der o. g. Seminarreihe statt. Als Protest gegen diese Veranstaltung versammelten sich 29 Personen in Form eines „Flashmob“, der sich während der Veranstaltung wieder auflöste. Ein Versammlungsleiter oder eine Versammlungsleiterin sowie Hinweise auf eine verantwortliche Organisation konnten nicht festgestellt werden.

Münster:

Im Institut für Politikwissenschaften der Westfälischen Universität Münster wurde am 25.04.2022 eine öffentliche Veranstaltung mit dem Thema „Das erste Deutsch-Niederländische Corps, die Nato und der Krieg in der Ukraine“ durchgeführt.

Insgesamt neun Personen betraten den Hörsaal und störten die Veranstaltung mit Rufen und durch das Zeigen von Bannern. Der Veranstalter verständigte die Polizei und verlegte die Veranstaltung in einen anderen Hörsaal. Die Personengruppe setzte sich aus Mitgliedern der dem Phänomenbereich „Politisch motivierte Kriminalität Links“ (PMK-Links) zuzuordnenden Gruppierung „Sozialistisch-Demokratischer Studierendenverband“ (SDS) Münster sowie der „Linksjugend [solid]“ zusammen. Ein Versammlungsleiter oder eine Versammlungsleiterin sowie Hinweise auf eine verantwortliche Organisation konnten nicht festgestellt werden.

2. Welche Personen, Personenzusammenschlüsse beziehungsweise (politischen) Organisationen sind bei den unter Ziffer 1 erfragten Versammlungen als Anmelder in Erscheinung getreten?

Nur in einem Fall wurde eine der in der Antwort auf Frage 1 genannten Versammlungen angezeigt. Dabei handelt es sich um die Versammlung des AStA der Universität Siegen am 11.04.2018.

3. Wiesen die Anmelder der unter Ziffer 1 erfragten Versammlungen Bezüge zu Phänomenbereichen des politischen Extremismus auf? (Bitte die Antwort nach den jeweiligen Phänomenbereichen aufschlüsseln.)

Der Landesregierung liegen keine Hinweise auf Verbindungen zum politischen Extremismus vor. Im Übrigen wird die auf die Beantwortung zu Frage 2 verwiesen.

4. *Wiesen Einzelpersonen, Personenzusammenschlüsse beziehungsweise (politische) Organisationen, die an den unter Ziffer 1 erfragten Versammlungen teilgenommen haben, Bezüge zu Phänomenbereichen des politischen Extremismus auf? (Bitte die Antwort nach den jeweiligen Phänomenbereichen aufschlüsseln.)*

Siegen:

Zu der Versammlung gegen die Veranstaltung der Universität Siegen am 11.04.2018 (Jahresempfang der Universität Siegen) liegen dem nordrhein-westfälischen Verfassungsschutz keine Erkenntnisse vor. Die Versammlungen gegen die Veranstaltungen der Seminarreihe „Denken und Denken lassen“ am 20.12.2018 bzw. am 10.01.2019 sind in Medien der linksextremistischen Szene thematisiert worden. Es liegen jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zu einer tatsächlichen Beteiligung der linksextremistischen Szene an den Störungen dieser Veranstaltungen vor.

Münster:

An der Versammlung gegen die Veranstaltung an der Universität Münster nahmen unter anderem Mitglieder der Linksjugend [‘solid] teil. Bei der „Linksjugend [‘solid]“ handelt es sich um einen linksextremistischen Personenzusammenschluss. Die „Linksjugend [‘solid]“ unterliegt deshalb nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Verfassungsschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (VSG NRW) der Beobachtung durch den Verfassungsschutz.

5. *Gegen welche konkreten (Bildungs-)Veranstaltungen an nordrhein-westfälischen Hochschulen, Fachhochschulen bzw. Universitäten haben sich die unter Ziffer 1 erfragten Versammlungen gerichtet?*

In Siegen richteten sich die Versammlungen gegen den Jahresempfang der Universität sowie gegen zwei Veranstaltungen der Seminarreihe zum Thema „Denken und Denken lassen“.

In Münster richtete sich die Versammlung gegen die Veranstaltung mit dem Thema „Das erste Deutsch-Niederländische Corps, die Nato und der Krieg in der Ukraine“.

6. *Wie viele Veranstaltungen an nordrhein-westfälischen Universitäten wurden seit 2010 wegen Sicherheitsbedenken aufgrund von Bedrohungslagen abgesagt bzw. vorzeitig beendet? (Bitte die Antwort nach Zeitpunkt, betroffener Veranstaltung und Universität aufschlüsseln.)*

Der Landesregierung sind keine Fälle bekannt, bei denen Veranstaltungen der relevanten Bildungseinrichtungen wegen Sicherheitsbedenken aufgrund von Bedrohungslagen abgesagt bzw. vorzeitig beendet wurden.

7. *Inwieweit konnten diejenigen Personen respektive Personenzusammenschlüsse oder Organisationen, von denen eine solche Bedrohungslage ausging, aufgrund derer eine universitäre Veranstaltung abgesagt bzw. vorzeitig beendet werden musste, einem Phänomenbereich des politischen Extremismus respektive der politisch motivierten Kriminalität zugeordnet werden?*

Der Landesregierung sind keine Absagen bzw. vorzeitigen Beendigungen bekannt.

8. Inwiefern haben sich Vertreter von Hochschulgruppen an der Organisation respektive der Durchführung der hier erfragten Protestveranstaltungen gegen die Durchführung von (Bildungs-)Veranstaltungen an nordrhein-westfälischen Hochschulen, Fachhochschulen bzw. Universitäten beteiligt?

Wie bereits in der Beantwortung der Frage 1 dargestellt, beteiligte sich der AStA in Siegen an der Durchführung einer Versammlung gegen eine Veranstaltung der Universität.

9. Inwiefern haben sich Vertreter von politischen Parteien oder Organisationen oder Parteijugendorganisationen an der Organisation respektive der Durchführung der hier erfragten Protestveranstaltungen gegen die Durchführung von (Bildungs-)Veranstaltungen an nordrhein-westfälischen Hochschulen, Fachhochschulen bzw. Universitäten beteiligt?

Wie bereits in der Beantwortung der Frage 1 dargestellt, beteiligten sich Mitglieder der „Linksjugend [solid]“ sowie der mit der Partei „Die Linke“ assoziierten Gruppierung „Sozialistisch-Demokratischer Studierendenverband“ (SDS) in Münster an einer Versammlung gegen eine Veranstaltung der Universität.

10. Inwiefern haben sich Vertreter von Mischszenen an der Organisation respektive der Durchführung der hier erfragten Protestveranstaltungen gegen die Durchführung von (Bildungs-)Veranstaltungen an nordrhein-westfälischen Hochschulen, Fachhochschulen bzw. Universitäten beteiligt?

In den Antworten zu den Fragen 8 und 9 werden die an den Versammlungen beteiligten Gruppierungen benannt. Darüber hinaus liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

11. Welche Maßnahmen der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung sind durch Polizei und Staatsanwaltschaft im Zusammenhang mit den unter Ziffer 5 bzw. 6 erfragten Bedrohungslagen jeweils im Einzelfall seit 2010 ergriffen worden?

Durch die zuständigen Kreispolizeibehörden (KPB) wurden anlassbezogen und lageangepasst Maßnahmen der Gefahrenabwehr (u. a. Informationsaustausch mit der betroffenen Universität, Intensivierung der Aufklärungsmaßnahmen, Einbindung der Kriminalinspektion Staatschutz) und der Strafverfolgung durch Einleitung von Ermittlungsverfahren und Identifizierung tatverdächtiger Personen getroffen.

Der Generalstaatsanwalt in Hamm hat dem Ministerium der Justiz am 28.04.2023 unter Bezugnahme auf die Antwort des Ministeriums des Innern auf die Fragen 5 und 6 im Wesentlichen wie folgt berichtet:

Dem Bericht des Leitenden Oberstaatsanwalts in Münster zufolge sei das wegen des Vorfalls im Institut für Politikwissenschaften (Universität Münster) am 25.04.2022 geführte Ermittlungsverfahren gegen neun Beschuldigte wegen des Tatverdachts des Hausfriedensbruchs sowie wegen Verstoßes gegen das Versammlungsgesetz (VersG) gegen sämtliche Beschuldigte gemäß § 153 Absatz 1 der Strafprozessordnung (StPO) eingestellt worden.

Die Leitende Oberstaatsanwältin in Siegen habe zu den beiden Ermittlungsverfahren betreffend die Versammlungen am 20.12.2018 und 10.01.2019 unter anderem berichtet, beide

Verfahren seien wegen des Vorwurfs eines Verstoßes gegen § 26 Nr. 2 VersG eingeleitet worden. Hinsichtlich der Versammlung am 20.12.2018 habe sich das Verfahren gegen zwei Personen gerichtet, das Verfahren betreffend die Versammlung am 10.01.2019 zunächst gegen Unbekannt und später gegen eine der beiden Personen, gegen die auch bereits das erste Verfahren geführt worden sei. Nach Durchführung der Ermittlungen durch den polizeilichen Staatsschutz seien die beiden Verfahren miteinander verbunden worden. Sodann sei das Verfahren – beide Beschuldigte betreffend – gemäß § 153 Absatz 1 StPO eingestellt worden.

12. Wie gestalteten sich die polizeilichen Einsatzverläufe im Zusammenhang mit den unter Ziffer 5 bzw. 6 erfragten Bedrohungslagen jeweils im Einzelfall seit 2010?

Bei den betreffenden Veranstaltungen wurden durch die zuständigen KPB der betroffenen Universitäten Maßnahmen der Strafverfolgung anlassbezogen durch Einleitung von Ermittlungsverfahren und Identifizierung tatverdächtiger Personen getroffen. Darüber hinaus verliefen die Einsätze ohne weitere besondere Vorkommnisse.

13. Wie viele Straftaten wurden seit 2010 gegen Lehrpersonal und Verwaltungsangestellten der Universitäten, Hochschulen und Fachhochschulen in Nordrhein-Westfalen im Zuge der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit registriert? (Bitte die Antwort nach Straftatbeständen und einer etwaigen Zuordnung zu einem Phänomenbereich der PMK aufschlüsseln.)

Die bundeseinheitlichen Erfassungsrichtlinien der Polizeilichen Kriminalstatistik sehen keine Erfassung der spezifischen Opfer-Tatverdächtigenbeziehung vor. Insoweit können auf dieser Grundlage keine statistischen Aussagen getroffen werden.

Hilfsweise wurden die Eintragungen in den Vorgangsbearbeitungssystemen der Polizei NRW auf relevante Sachverhalte geprüft. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass Eintragungen in Vorgangsbearbeitungssystemen der Polizei NRW lediglich eingeschränkte statistische Validität besitzen, da sich während der Ermittlungen regelmäßig Veränderungen, beispielsweise hinsichtlich des Verfahrensstatus Einzelner, der deliktischen Einordnung oder hinsichtlich der Anzahl der Tatverdächtigen, ergeben. Die entsprechenden Fälle sind der folgenden Übersicht zu entnehmen.

KPB	Straftatbestand
Aachen	Bedrohung
Duisburg	Sachbeschädigung durch Graffiti (9 Fälle)
	Beleidigung auf sexueller Grundlage (6 Fälle)
	Nachstellung/Stalking (6 Fälle)
	Sachbeschädigung an Kraftfahrzeug
	Bedrohung
Hagen	Bedrohung (2 Fälle)
	Beleidigung (2 Fälle)
	Körperverletzung

	Beleidigung, Volksverhetzung
Hamm	Bestechung
	Mord
	Urkundenfälschung (2 Fälle)
Münster	Sachbeschädigung an Kraftfahrzeug (5 Fälle)
Paderborn	Üble Nachrede (2 Fälle)
	Bedrohung (2 Fälle)
	Beleidigung
	Nachstellung/Stalking

KPB	Straftatbestand
Siegen	Nötigung
	Körperverletzung (2 Fälle)
	Bedrohung

Dem Kriminalpolizeilichen Meldedienst Politisch motivierte Kriminalität (KPM-D-PMK) konnten keine Straftaten mit den angefragten Inhalten entnommen werden.

- 14. Wie viele Straftaten sind im Zusammenhang mit den unter Ziffer 5 bzw. 6 erfragten Bedrohungslagen jeweils im Einzelfall seit 2010 verübt worden? (Bitte die Antwort nach Art und Anzahl der Straftatbestände und einer etwaigen Zuordnung zu einem Phänomenbereich der PMK aufschlüsseln.)**

Es wird auf die Beantwortung der Frage 11 verwiesen.

- 15. Zu wie vielen Anklageerhebungen, Hauptverfahren, oder Verfahrenseinstellungen kam es nach Kenntnis der Landesregierung bezüglich der in der vorstehenden Frage Ziffer 13. erfragten Straftaten? (Bitte aufschlüsseln nach Anklageerhebungen, nach Hauptverhandlungen sowie nach Beendigungen durch Einstellungen und deren Gründe)**
- 16. Zu wie vielen Verurteilungen, Freisprüchen oder Erlassen von Strafbefehlen kam es nach Kenntnis der Landesregierung bezüglich der in der vorstehenden Frage Ziffer 13. erfragten Straftaten? (Bitte aufschlüsseln nach Urteilen, Freisprüchen, Strafbefehlen, Anzahl des jeweiligen Instanzenzuges und eingelegten Rechtsmitteln)**

Die Fragen 15 und 16 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Verfahren, die Straftaten gegen Lehrpersonal und Verwaltungsangestellte der Universitäten, Hochschulen und Fachhochschulen in Nordrhein-Westfalen im Zuge der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit zum Gegenstand haben, werden im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz nicht gesondert erfasst. Eine händische Auswertung aller in dem abgefragten Zeitraum etwaig in Betracht kommenden Vorgänge ist mit einem für die Strafrechtspflege

vertretbaren Aufwand nicht leistbar. Die vorstehenden Fragen werden daher anhand der vom Ministerium des Innern zur Verfügung gestellten Datenbasis zur Beantwortung der Frage 13 beantwortet. Dabei kann nicht ausgeschlossen werden, dass nach erfolgter Bewertung durch die Staatsanwaltschaft oder das Gericht die Bezeichnung der jeweiligen Straftatbestände - soweit diese in der Folge benannt werden - von denjenigen unter Ziffer 13 abweichen. Darüber hinaus waren einzelne Verfahrensinhalte aufgrund des zwischenzeitlichen Ablaufs der Aufbewahrungsfristen von den einzelnen Staatsanwaltschaften nicht mehr recherchierbar.

1)

Der Generalstaatsanwalt in Köln hat dem Ministerium der Justiz hinsichtlich des durch das Ministerium des Innern benannten Verfahrens aus dem Bezirk Aachen am 28.04.2023 berichtet, dem Bericht des Leitenden Oberstaatsanwalts in Aachen zufolge handle es sich um ein Verfahren mit einer Tatzeit aus dem Jahr 2012. Das Verfahren sei nach den aus der Systemauskunft nur noch eingeschränkt gespeicherten Daten unter dem Vorwurf der Bedrohung (§ 241 StGB) erfasst und im Jahr 2013 nach § 170 Absatz 2 StPO eingestellt worden. Weitergehende Auskünfte zu diesem Verfahren seien aufgrund des zwischenzeitlichen Ablaufs der Aufbewahrungsfristen nicht möglich. Ob sich das Verfahren tatsächlich gegen Lehrpersonal und/oder Verwaltungsangestellte der dort ansässigen Universitäten, Hochschulen oder Fachhochschulen im Zuge der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gerichtet habe, könne dort nicht mehr nachvollzogen werden.

2)

Der Generalstaatsanwalt in Düsseldorf hat dem Ministerium der Justiz hinsichtlich der durch das Ministerium des Innern benannten Verfahren aus dem Zuständigkeitsbezirk der Leitenden Oberstaatsanwältin in Duisburg am 28.04.2023 im Wesentlichen berichtet, Auskünfte zu diesen Verfahren seien aufgrund des zwischenzeitlichen Ablaufs der Aufbewahrungsfristen nicht mehr möglich.

3)

Der Generalstaatsanwalt in Hamm hat dem Ministerium der Justiz zu den Verfahren im Bezirk der Staatsanwaltschaft Hagen am 28.04.2023 im Wesentlichen berichtet, dem Bericht der Leitenden Oberstaatsanwältin in Hagen zufolge sei ein Ermittlungsverfahren wegen Beleidigung im Dezember 2019 unter Verweisung auf den Privatklageweg und ein weiteres aus dem Jahr 2021, weil ein Täter nicht ermittelt werden können, eingestellt worden. In einem Verfahren aus dem Jahr 2021 sei der Beschuldigte nach teilweiser Einstellung nach § 170 Absatz 2 StPO rechtskräftig im Strafbefehlswege wegen Beleidigung verurteilt worden. In zwei Fällen aus dem Jahr 2014 seien Auskünfte aufgrund des Ablaufs der Aufbewahrungsfristen nicht mehr möglich.

Der Leitende Oberstaatsanwalt in Dortmund habe berichtet, ein Verfahren wegen Bestechung aus dem Jahr 2020 sei eingestellt worden, weil ein Täter nicht ermittelt werden können. In einem weiteren Verfahren aus dem Jahr 2022, dem ein Messerangriff auf eine Lehrkraft und Studierende an der Hochschule Hamm-Lippstadt zugrunde gelegen habe, sei rechtskräftig die Unterbringung des Beschuldigten in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 63 StGB angeordnet worden. Ein Verfahren dem der Verdacht zugrunde gelegen habe, dass ein Paketzusteller bei Ablieferung von Paketen die Unterschrift eines Mitarbeiters der Hochschule gefälscht und die Pakete lediglich abgestellt habe, nicht aber übergeben habe, sei gemäß § 153 Absatz 1 StPO und ein weiteres wegen eines gleichgelagerten Tatvorwurfs gemäß § 154 f StPO (vorläufig) eingestellt worden, da der Aufenthalt des Beschuldigten unbekannt sei.

Der Leitende Oberstaatsanwalt in Paderborn habe unter anderem berichtet, zu vier Verfahren seien Datensätze nicht (mehr) vorhanden, so dass Feststellungen zum Verfahrensgegenstand nicht (mehr) getroffen werden können. Die beiden anderen Ermittlungsverfahren seien nicht

wegen Straftaten gegen Lehrpersonal und Verwaltungsangestellte von Universitäten, Hochschulen und Fachhochschulen geführt worden.

Die Leitende Oberstaatsanwältin in Siegen habe berichtet, zu zwei Verfahren seien Auskünfte aufgrund des Ablaufs der Aufbewahrungsfristen nicht mehr möglich. In einem Verfahren wegen Bedrohung eines Professors der Universität Siegen - im Zusammenhang mit den o.g. Veranstaltungen am 20.12.2018 und 10.01.2019 - sei als politisch links motiviert eingestuft worden. Das Verfahren sei gemäß § 170 Absatz 2 StPO eingestellt worden, da ein Täter nicht habe ermittelt werden können. Ein weiteres Verfahren wegen des Verdachts der Körperverletzung und Hausfriedensbruchs sei ebenfalls gemäß § 170 Absatz 2 StPO eingestellt worden, da ein Täter nicht habe ermittelt werden können.

- 17. Mit welchen ganz konkreten Maßnahmen, die über Maßnahmen der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung im Einzelfall hinausgehen, stellen das Land und die Hochschulen vor dem Hintergrund der in dem Sachzusammenhang dieser parlamentarischen Anfrage erfragten politischen Versammlungen „gemäß § 4 Absatz 1 Hochschulgesetz sicher, dass die Mitglieder der Hochschulen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die durch Artikel 5 Absatz 3 Satz 1 Grundgesetz und durch das Hochschulgesetz verbürgten Rechte in der Lehre und Forschung wahrnehmen können“?**

Die Universitäten und Hochschulen für angewandte Wissenschaften in Trägerschaft des Landes Nordrhein-Westfalen bedienen sich zur Umsetzung ihrer Aufgaben und Sicherstellung der Freiheit in Wissenschaft, Forschung, Lehre und Studium im Rahmen der Hochschulautonomie hochschulspezifischer Regelungen. Hierzu gehören beispielsweise die Grundordnung, Hausordnung, Raum- und Benutzungsrichtlinien, Veranstaltungsrichtlinien und Notfallpläne.

Das Ministerium für Kultur und Wissenschaft hat im Jahr 2018 gemeinsam mit dem nordrhein-westfälischen Verfassungsschutz Veranstaltungen zum Thema Sensibilisierung für extremistische Aktivitäten an Hochschulen durchgeführt, die die besonderen Herausforderungen für Hochschulleitungen und Beschäftigte (u. a. Justiziarate, zentrale Dienste) adressiert haben. Vereinzelt werden an Hochschulen spezielle Schulungen, wie Deeskalationstraining, ergänzend angeboten.

- 18. Liegen der Landesregierung weitere Kenntnisse vor, in Form von Beschwerden, Erfahrungsberichten, Aufrufen etc. durch Lehrpersonal, Studenten oder Betroffene, die eine Störung des wissenschaftlichen Forschungsbeziehungsweise Lehrbetriebes in Nordrhein-Westfalen durch politische Versammlungen oder Einflussnahmen thematisieren?**

Der Landesregierung sind nur wenige Einzelfälle im Sinne der Fragestellung bekannt. Beispielsweise riefen Ende 2022 Klimaaktivisten in einer europaweiten Aktion zur Besetzung von Hörsälen auf, die zur Behinderung im Lehrbetrieb führten.